

7820

**Verordnung
über Zuständigkeiten zur Durchführung
der Agrarreform und für die Kontrollen
anderweitiger Verpflichtungen
(Agrarreform-Zuständigkeits-VO)**

Vom 26. April 2005

Aufgrund des § 5 Abs. 3 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. März 2005 (GV. NRW. S. 62), insoweit – ausgenommen § 1 Abs. 2 – nach Anhörung des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz des Landtags, und aufgrund des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3220), wird verordnet:

§ 1

(1) Zuständige Landesstelle nach § 2 Abs. 1 für die in § 1 Nr. 1 Buchstaben a, b und d genannten Bereiche der Verordnung über die Durchführung von Stützungsregelungen und gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen nach der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 im Rahmen des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems (InVeKoS-Verordnung – InVeKoSV) vom 3. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3194) in der jeweils gültigen Fassung ist der Direktor der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragter.

(2) Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 33 der InVeKoS-Verordnung wird dem Direktor der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragter übertragen.

§ 2

(1) Zuständige Behörde im Sinne von Artikel 42 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 796/2004 mit Durchführungsbestimmungen zur Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen, zur Modulation und zum Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem nach der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 des Rates mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe für die Durchführung der Kontrollen in Bezug auf die Einhaltung der Grundanforderungen an die Betriebsführung gemäß Artikel 4 in Verbindung mit Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 des Rates mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe sind die Kreisordnungsbehörden, sofern im Folgenden keine abweichende Zuständigkeitsregelung getroffen ist.

(2) Zuständige Behörde im Sinne von Artikel 42 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 796/2004 für die Durch-

führung der Kontrollen in Bezug auf die Einhaltung der Grundanforderungen an die Betriebsführung gemäß Artikel 4 in Verbindung mit Anhang III Nrn. 4 und 9 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 ist der Direktor der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragter.

§ 3

(1) Zuständige Behörde in Bezug auf die Einhaltung der Grundanforderungen nach Artikel 5 in Verbindung mit Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003, im Sinne des Direktzahlungen-Verpflichtungengesetzes vom 21. Juli 2004 (BGBl. I S. 1767) und der Direktzahlungen-Verpflichtungenverordnung vom 4. November 2004 (BGBl. I S. 2778) in der jeweils gültigen Fassung ist der Direktor der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragter.

(2) Entscheidungen gemäß § 2 Abs. 2, 3 und 5, § 4 Abs. 5 und § 5 Abs. 2 der Direktzahlungen-Verpflichtungenverordnung vom 4. November 2004 (BGBl. I S. 2778) in der jeweils gültigen Fassung ergehen im Einvernehmen mit der Kreisordnungsbehörde.

§ 4

Die Verordnung über Zuständigkeiten nach der Flächenzahlungs-Verordnung vom 5. Dezember 2000 (GV. NRW. S. 751), geändert durch Gesetz vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 332), und die Verordnung über Zuständigkeiten nach der Rinder- und Schafprämien-Verordnung vom 23. März 1993 (GV. NRW. S. 120), geändert durch Gesetz vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 306), werden aufgehoben.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 26. April 2005

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen
Der Ministerpräsident
Peer Steinbrück

(L. S.)

Die Ministerin
für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Bärbel Höhn

– GV. NRW. 2005 S. 594

Einzelpreis dieser Nummer 5,40 Euro
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 33,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 67,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabensendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359